

Leitlinien der Klassik Stiftung Weimar für eine gute wissenschaftliche Praxis

Präambel

Die nachfolgenden Grundsätze, auf die sich die Klassik Stiftung Weimar verpflichtet, sollen eine gute wissenschaftliche Praxis bei allen ihren Forschungsaktivitäten garantieren. Die Klassik Stiftung wird jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in den Reihen ihrer Mitarbeiter nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Mit den Leitlinien soll deutlich gemacht werden, dass die Klassik Stiftung wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft ebenso wie das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander beschädigt wird.

§ 1: Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

1. Grundsätze

Gutes wissenschaftliches Arbeiten beruht in allen Fachdisziplinen auf den gleichen Prinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte Forschung. Die Klassik Stiftung Weimar erkennt ihre institutionelle Verantwortung als Stätte der Bewahrung und Erforschung der ihr anvertrauten kulturellen Überlieferung an. Sie verpflichtet sich, eine gute wissenschaftliche Praxis zu pflegen und zu fördern, ihre Mitarbeiter zu einer entsprechenden ethischen Praxis anzuleiten sowie konkrete Verstöße zu prüfen und angemessen zu ahnden.

2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die für die Klassik Stiftung Weimar arbeiten, sind verpflichtet,

- » nach den Grundsätzen und Methoden der eigenen Disziplin (*lege artis*) zu arbeiten,
- » die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig zu dokumentieren,
- » die Standards des methodischen Zweifels an den eigenen Ergebnissen sowie der integren Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu wahren,
- » die Leistungen anderer nicht zum eigenen Vorteil auszunutzen und deren Arbeit nicht undeklariert zu verwerten,
- » bei Veröffentlichungen Urheberschaft und Verantwortlichkeiten genau auszuweisen und abzugrenzen.

3. Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeits-/Forschungsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Wer eine Arbeits-/Forschungsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass eine angemessene Betreuung der wissenschaftlichen Mitarbeiter gesichert und eine effiziente Zusammenarbeit aller Mitglieder der Arbeits-/Forschungsgruppe gewährleistet ist.
4. Bei der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie bei der Entscheidung über die Aufnahme oder Fortsetzung von Forschungsprojekten überwiegen Originalität und Qualität als Entscheidungskriterien stets die Quantität.
5. Primärdaten als Grundlage von Veröffentlichungen müssen zentral oder in dem Haus, in dem sie entstanden sind, auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden.
6. Der Präsident der Klassik Stiftung trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung auf allen Ebenen eindeutig zugewiesen sind und wahrgenommen werden. Im Bereich ihrer Verantwortung obliegt die Gewährleistung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis besonders den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Forschungsprojekte.

§ 2: Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch:
 - 1.1. Falschangaben wie
 - » das Erfinden von Daten,
 - » das Verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung,
 - » unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - 1.2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - » die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - » die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl),
 - » die Anmaßung bzw. unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft,
 - » die Verfälschung des Inhalts,

- » die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
 - 1.3. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
 - 1.4. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens bzw. Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software bzw. sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt sowie
 - 1.5. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen von Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3: Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Vertrauensperson
- 1.1. Das Direktorium der Klassik Stiftung wählt aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Stiftung eine Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 - 1.2. Die Vertrauensperson steht Mitarbeitern bei einschlägigen Problemen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. Sie prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, berät diejenigen, die über ein vermutetes konkretes Vorkommen informieren, sowie diejenigen, die sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen, und beantragt die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens (s. u.). Die Vertrauensperson handelt in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie ist zur Verschwiegenheit gegenüber allen Nichtbeteiligten verpflichtet. Sie erstattet dem Präsidenten über alle wesentlichen Vorkommnisse Bericht.
 - 1.3. Die Vertrauensperson ist verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. In diesem Fall wird die stellvertretende Vertrauensperson tätig.
2. Untersuchungskommission
- 2.1. Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestimmt das Direktorium der Klassik Stiftung aus dem Kreis seiner Mitglieder eine vierköpfige Untersuchungskommission. Die Vertrauensperson nimmt an den Sitzungen dieser Kommission mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der Kommission beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- 2.2. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sie führt über alle wesentlichen Vorgänge Protokoll. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen festzusetzenden Fristen sind so einzurichten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
 - 2.3. Die Kommission handelt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. Der Präsident kann ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen; ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
 - 2.4. Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. Das Direktorium wählt in diesem Fall ein Ersatzmitglied.
3. Prüfungsverfahren
- 3.1. Wird die Vertrauensperson über Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unterrichtet, so prüft sie die Vorwürfe im Hinblick auf Gewicht, Konkretheit und Plausibilität.
 - 3.2. Die Vertrauensperson teilt dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen den Vorgang ohne Verzug schriftlich mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt, wenn nicht aus gewichtigen Gründen eine andere Frist festgelegt wird, zwei Wochen. In diesem Stadium darf der Name der informierenden Personen nur mit deren Einverständnis offenbart werden.
 - 3.3. Die Vertrauensperson prüft nach Eingang der Stellungnahme oder Verstreichen der Frist innerhalb von zwei Wochen, ob die Ermittlung eingestellt oder das förmliche Verfahren eingeleitet wird. Über die Entscheidung und deren Gründe sind sowohl die betroffene Person als auch die Informierenden schriftlich zu unterrichten. Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist die informierende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht zur Vorsprache bei der Vertrauensperson. Die Vorsprache kann zu einer erneuten Prüfung führen.
4. Förmliches Untersuchungsverfahren
- 4.1. Auf Antrag der Vertrauensperson wird das förmliche Verfahren eröffnet. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende teilt die Eröffnung des Verfahrens dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mit. Die Kommission kann nach den je vorliegenden Erfordernissen den wissenschaftlichen Beirat der Klassik Stiftung zur Beratung hinzuziehen. Die vom Verdacht betroffene sowie die informierende Person haben das Recht zur Stellungnahme, persönlichen Anhörung und Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens. Die Mitglieder der Kommission sowie hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.
 - 4.2. Die Kommission berät nach pflichtgemäßem Ermessen in mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung und prüft in Würdigung aller Beweise, ob und inwiefern wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
 - 4.3. Die Kommission hält ihr Abschlussvotum mit dem Untersuchungsergebnis, seiner Begründung und konkreten Handlungsvorschlägen, die gegebenenfalls auch den

verletzten Rechten Dritter Rechnung tragen, schriftlich fest und leitet es an den Präsidenten sowie an die betroffene Person und die Informierenden weiter. Ein interner Rekurs gegen das Votum der Prüfungskommission ist nicht möglich.

5. Folgen

- 5.1. Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, so trägt der Präsident in geeigneter Weise Sorge, dass die betroffene Person in ihrer Ehre und gegenüber Benachteiligungen geschützt wird. In entsprechender Weise sind auch die Informierenden, sofern sich ihre Verdächtigungen nicht als offensichtlich haltlos herausstellen, zu schützen.
- 5.2. Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so entscheidet der Präsident auf der Grundlage der Handlungsvorschläge über die zu treffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schwere des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Dabei sind die Möglichkeiten des Arbeits-, Dienst-, Zivil- und Strafrechts zu prüfen.
- 5.3. Die Akten der förmlichen Untersuchung und der ihr folgenden Maßnahmen werden nach Abschluss des Verfahrens an das Institutsarchiv der Klassik Stiftung übergeben.